REGIERUNG DES
FUERSTENTUMS LIECHTENSTEIN

Vaduz, den 27. November 1970

STELLUNGNAHME

der Fürstlichen Regierung an den Hohen Landtag

betreffend

die Verfassungsinitiative der Fraktion der Fortschrittlichen Bürgerpartei über die Einführung des Frauenstimmrechtes

---

Sehr geehrter Herr Präsident!
Sehr geehrte Herren Abgeordnete!

Mit Schreiben vom 20. November 1970 hat der Landtagspräsident die Verfassungsinitiative betreffend die Einführung des Frauenstimmrechtes vom 5. Oktober 1970 der Regierung zur Stellungnahme unterbreitet. Die Regierung erlaubt sich hiermit, gemäss Artikel 93 lit. g der Verfassung folgenden Bericht zu erstatten:

1. Die Regierung befürwortet die Einführung des Frauenstimmrechtes. Sie hat seit Jahren unverändert ihre positive Einstellung zum Frauenstimmrecht bekundet, zuletzt anlässlich der Meinungsumfrage im Jahre 1968 (vgl. diesbezüglicher Bericht der Regierung an den Landtag).

2. Die Regierung stimmt dem vorgeschlagenen Weg, das Frauenstimmrecht im Wege einer Verfassungsänderung einzuführen, zu.

3. Die Regierung hält es für zweckmässig, die Verfassungsvorlage so zu gestalten, dass das Frauenstimmrecht auf Landesebene direkt und auf Gemeindeebene im Sinne einer Ermächtigung an die Gemeindeversammlung (Fakultativabstimmung) zum Tragen kommt.

4. Rechtssystematisch hält die Regierung den Weg für gangbar, dass Wahl- und Stimmrecht, wie es in der Vorlage geschieht, im V. Hauptstück der Verfassung ("Vom Landtage") zu verankern. Hiefür gibt es auch zahlreiche ausländische Vorbilder.

   Nachdem das Wahl- und Stimmrecht zu den wesentlichsten Grundrechten der Landesangehörigen zählt, wäre es nach Auffassung der Regierung systematisch ebenso richtig, das Wahl- und Stimmrecht im IV. Hauptstück der Verfassung ("Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Landesangehörigen") zu verankern, etwa als Artikel 29 Absatz 2 (vgl. Beilage 1).

5. Rechtsdogmatisch stellt sich die Frage, ob in der Verfassung der Grundsatz des Frauenstimmrechts allein aufgenommen werden soll oder zusätzlich noch bestimmte Voraussetzungen wie Wahlalter und Wohnsitz.

   Nachdem das Wahl- und Stimmrecht wie die politischen Rechte überhaupt ihrer Natur nach Grundrechte sind, die ohne Gesetzesvorbehalt Geltung haben müssen, ist es nach Auffassung der Regierung notwendig, die das Wahl- und Stimmrecht einschränkenden Bestimmungen ebenfalls in die Verfassung aufzunehmen. Lehre und Rechtsvergleichung mit ausländischen Verfassungen unterstützen diese Auffassung.

   In diesem Sinne schlägt die Regierung vor, das Wahlalter, das Wohnsitzerfordernis und das Nichtvorhandensein von gesetzlich

zu regelnden Einstellungsgründen als Voraussetzungen des Wahl- und Stimmrechts in der Verfassung zu verankern (vgl. Beilage 1). Die Verankerung des Stichtages ist entbehrlich, da es sich um eine Verfahrensvorschrift handelt, die in das Wahlgesetz aufgenommen werden kann.

6. In terminologischer Hinsicht scheint es zweckmässig, an den im IV. Hauptstück der Verfassung verwendeten Begriff "Landesangehörige" anzuknüpfen. Nach der Rechtslage und der Verfassungspraxis (ausgenommen Artikel 31 Absatz 1 zweiter Satz der Verfassung) handelt es sich dabei um alle liechtensteinischen Landesbürger, gleichgültig, ob Mann, Frau oder Kind. Die Artikel 28 und 31 der Verfassung zeigen dies mit aller Deutlichkeit, indem sie die Landesangehörigen (Absatz 1) den Ausländern (Absatz 2) gegenüberstellen.

Darüber hinaus scheint es zweckmässig, nicht nur vom Wahl- und Stimmrecht zu sprechen, sondern den weiteren Begriff der politischen Rechte zu verwenden (Wahl- und Stimmrecht, Initiativrecht, Referendumsrecht, Einberufung des Landtages). Nachdem die politischen Rechte in Artikel 39 der Verfassung den staatsbürgerlichen Rechten gegenübergestellt sind, kann dasselbe in Artikel 29 erfolgen, indem ein zweiter Absatz beigefügt wird (vgl. Beilage 1).

Speziell von männlichen oder weiblichen Landesangehörigen zu sprechen oder den Beisatz "ohne Unterschied des Geschlechts" zu verankern, ist entbehrlich, weil es nie strittig oder zweifelhaft war, dass auch die Liechtensteinerinnen zu den Landesangehörigen zählen. In einem einzigen Fall wurde bisher der Begriff "Landesangehörige" anders interpretiert, nämlich im Falle der Zugänglichkeit zu den öffentlichen Aemtern (Artikel 31 Absatz 1 zweiter Satz der Verfassung). Um für alle Zukunft den Begriff klarzustellen, stellt

die Regierung den Antrag, den Begriff "Landesangehörige" authentisch zu interpretieren (vgl. Beilage 2).

7. Zu dem für die Einführung des Frauenstimmrechtes auf Gemeindeebene vorgeschlagenen Gesetzestext (Artikel 110bis) ist in systematischer, rechtsdogmatischer und terminologischer Hinsicht keine Bemerkung anzubringen. Die Verweisung hätte unter Berücksichtigung des Vorschlages der Regierung auf Artikel 29 Absatz 2 zu lauten.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Herren Abgeordnete, die Versicherung der vorzüglichen Hochachtung.

REGIERUNG DES
FUERSTENTUMS LIECHTENSTEIN

Beilagen 1 und 2

BEILAGE 1

Vorschlag der Regierung, anstelle eines Artikel 46^{bis} dem Artikel 29 der Verfassung einen zweiten Absatz beizufügen

---

Artikel 29 Absatz 2

Die politischen Rechte stehen allen Landesangehörigen zu, die das 20. Lebensjahr vollendet, im Lande ordentlichen Wohnsitz haben und nicht im Wahl- und Stimmrecht eingestellt sind.

BEILAGE 2

Vorschlag der Regierung auf authentische Interpretation des Begriffes "Landesangehörige"

Unter dem von der Verfassung verwendeten Begriff "Landesangehörige" sind alle Personen mit liechtensteinischem Landesbürgerrecht ohne Unterschied des Geschlechts zu verstehen.